

Informationsvorlage	
- öffentlich -	
MI-15/2026	
Fachbereich	Dezernat I
Federführendes Amt	Fachdienst Kreisorgane, Organisation, Vergaben und ÖPNV
Datum	15.04.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	04.05.2026	beschließend

Betreff:

Wahl von Mitgliedern (und Stellvertretungen) in die Domanialkommission

Mitteilung / Information:

Der Kreisausschuss hat gemäß § 6 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) für die Eigenbetriebe des Landkreises Betriebskommissionen zu berufen. Diese Kommissionen bestehen aus dem Landrat, weiteren Mitgliedern des Kreisausschusses, Mitgliedern des Kreistages sowie aus Personalratsmitgliedern. Den Betriebskommissionen sollen weitere wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen angehören.

Die Mitglieder des Kreistages, die wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrenen Personen sowie die Mitglieder des Personalrats werden vom Kreistag gewählt, die Mitglieder des Personalrats auf dessen Vorschlag für die Dauer ihrer Wahlzeit.

Hinsichtlich des Verfahrens für die **Wahl der Kreistagsmitglieder** in die Betriebskommissionen gelten die nachstehend genannten drei Möglichkeiten:

- a) Schriftliche und geheime Wahl aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte des Kreistages (Verhältniswahl nach § 55 HGO). Es ist sowohl die Aufstellung von getrennten Wahlvorschlägen als auch die Aufstellung eines einheitlichen (gemeinsamen) Wahlvorschlages denkbar.
- b) Einigung aller Kreistagsabgeordneten auf einen einheitlichen Wahlvorschlag, der durch einstimmigen Beschluss des Kreistages aufzustellen ist (§ 55 Absatz 2 HGO). Die Aufstellung ist jedoch nicht möglich, wenn auch nur ein Kreistagsmitglied seine Einwilligung zum einheitlichen Wahlvorschlag versagt („Nein-Stimme“) oder auch nicht erteilt („Stimmenthaltung“). Einstimmigkeit bei der sich dann anschließenden Abstimmung über den Wahlvorschlag liegt aber bereits dann vor, wenn keine Nein-Stimmen abgegeben worden sind; Stimmenthaltungen sind insoweit unschädlich. Die Beschlussfassung über den einheitlichen Wahlvorschlag erfolgt in offener Abstimmung, auch wenn es sich um eine "Wahl" handelt. Werden Nein-Stimmen abgegeben, so ist dieses "Wahlverfahren" gescheitert.
- c) Beschlussfassung durch den Kreistag (einfache Mehrheit ist ausreichend), dass die Bestimmung der in die Kommission zu entsendenden Kreistagsmitglieder nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen erfolgt (§ 62 Absatz 2 HGO). Es ist für die Sitzverteilung das System der mathematischen Proportion nach Hare-Niemeyer anzuwenden (§ 22 Absatz 3 und 4 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes). In diesem Fall werden die Mitglieder anschließend dem Vorsitzenden des Kreistages von den Fraktionen schriftlich benannt (nach der Konstituierung einer Kommission auch deren Vorsitzenden). Der Kreistagsvorsitzende gibt dem Kreistag die

Zusammensetzung der Gruppe der Kreistagsmitglieder schriftlich bekannt.

Nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes sind beim sogenannten Benennungsverfahren gemeinsame Wahlvorschläge von Fraktionen für die Berechnung des Stärkeverhältnisses unzulässig.

Soweit die Bildung der Gremien aufgrund von Wahlvorschlägen erfolgt - siehe Buchstaben a) und b) -, ist darauf zu achten, dass diese eine ausreichende Zahl von Bewerbern enthalten. Die kommunalrechtlichen Vorschriften sehen Ersatzwahlen für ausgeschiedene Kommissionsmitglieder nicht vor. Nach den Bestimmungen des Hessischen Kommunalwahlgesetzes rückt beim Ausscheiden eines gewählten Bewerbers grundsätzlich der nächste noch nicht berufene Bewerber an seine Stelle. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt.

Für die Wahl der **wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrenen Personen** und die Mitglieder des Personalrates aller zu wählenden Betriebskommissionen gilt folgendes:

- a) Sie sind nach den Grundsätzen der **Mehrheitswahl** zu wählen (§ 6 EigBGes, § 55 HGO), d.h. für jede zu besetzende Stelle ist in einem besonderen Wahlgang nach Stimmenmehrheit schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte des Kreistages zu wählen. Gewählt ist jeweils derjenige Bewerber, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben ist; Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen, Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen. Wird bei einer Wahl mit mehreren Bewerbern für jede zu besetzende Stelle die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt. Entfallen im ersten Wahlgang auf mehr als zwei Bewerber Stimmen, so erfolgt der zweite Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Kreistagsvorsitzenden zu ziehende Los darüber, wer in den zweiten Wahlgang gelangt. Erreicht auch im zweiten Wahlgang keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer in einem dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- b) Abweichend von dem Grundsatz der geheimen Wahl dieser Personen kann offen abgestimmt werden, wenn niemand widerspricht (§ 55 Abs. 3 HGO). Im Übrigen gelten die gleichen Vorschriften wie bei der geheimen Mehrheitswahl.

Bei der Wahl der Mitglieder der Betriebskommissionen ist § 6 Abs. 6 des Eigenbetriebsgesetzes zu beachten. Hiernach darf nicht Mitglied der Betriebskommission sein, wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder im Wettbewerb mit dem Eigenbetrieb steht oder für Betriebe tätig ist, auf die die vorstehenden Voraussetzungen zutreffen.

Die jeweiligen Satzungen der Eigenbetriebe sehen die Wahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern vor, die ebenfalls in getrennten Wahlgängen zu wählen sind.

Wahlvorschlagsvordrucke liegen bei. Es wird empfohlen, für die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählenden Kreistagsmitglieder eine ausreichende Zahl von Nachrückern vorzusehen. Dies entfällt bei den nach dem Mehrheitswahlsystem zu wählenden Personalratsmitgliedern und sachkundigen/wirtschaftlich erfahrenen Personen. Sollten hier gewählte Mitglieder später ausscheiden, sind Nachwahlen erforderlich.

Domanialkommission

Das nach dem Staatsvertrag zwischen Preußen und Waldeck vom 23. März 1928 den waldeckischen Gemeinden vorbehaltene Domanialvermögen wird nach § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des Waldeckischen Domanialvermögens vom 17. Dezember 1973 (GVBl. I S. 468), geändert durch verschiedene Rechtsvorschriften, als Sondervermögen vom Landkreis Waldeck-Frankenberg in Form eines Eigenbetriebs nach dem Eigenbetriebsgesetz verwaltet.

Nach § 5 der Betriebssatzung für die Waldeckische Domanialverwaltung vom 20. Dezember 1973 i.d.F. vom 22. August 2000 hat der Kreisausschuss eine Betriebskommission (§ 6 des Eigenbetriebsgesetzes) zu berufen, die den Namen "Domanialkommission" führt. Die Domanialkommission überwacht die Betriebsleitung und verwaltet das Domanialvermögen im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 7 des Eigenbetriebsgesetzes und nach den Vorschriften der Betriebssatzung.

Der Domanialkommission gehören an:

- 1.) der Landrat als Vorsitzender oder in seiner Vertretung ein von ihm bestimmtes Mitglied des Kreisausschusses sowie zwei weitere Mitglieder des Kreisausschusses;
- 2.) drei Mitglieder des Kreistages, die von ihm aus seiner Mitte gewählt werden;
- 3.) drei wirtschaftlich besonders erfahrene Personen, die nach § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Verwaltung des Waldeckischen Domanialvermögens auf Vorschlag der Gemeinden des bisherigen Landkreises Waldeck nach dem Gebietsstand vom 1. Januar 1972 bzw. deren Rechtsnachfolger nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen sind;
- 4.) zwei Mitglieder des Personalrats des Eigenbetriebes, die auf dessen Vorschlag vom Kreistag nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt werden.

Dem Kreistag obliegt es somit, insgesamt 8 Mitglieder - zu 2) bis 4) - zu wählen.

Die Wahl der Mitglieder des Personalrats erfolgt gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 EigBGes. für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates. Die nächste Wahl des Personalrates erfolgt im Mai 2028. Erst dann wird dem Kreistag ein Wahlvorschlag vorgelegt.

In die Domanialkommission sind mit Ausnahme der Mitglieder des Personalrats nur Mitglieder zu wählen, die ihren Wohnsitz im Gebiet der Gemeinden des ehemaligen Landkreises Waldeck haben.

Nach § 5 der Betriebssatzung ist für jedes Mitglied der Domanialverwaltung eine Stellvertretung zu wählen.

Wahl von drei wirtschaftlich besonders erfahrenen Personen

Hierfür liegt ein gemeinsamer Vorschlag aller vorschlagsberechtigten Städte und Gemeinden vor.

Folgende Personen werden vorgeschlagen:

	<u>Ordentliche Mitglieder:</u>	<u>Stellvertretungen:</u>
1.	Lambion, Marko Bürgermeister der Stadt Bad Arolsen	Becker, Volker Bürgermeister der Gemeinde Diemelsee
2.	Havel, Nicolas Bürgermeister der Stadt Waldeck	Westmeier, Frederik Bürgermeister der Gemeinde Edertal
3.	Kieweg, Stefan Bürgermeister der Stadt Korbach	Trachte, Thomas Bürgermeister der Gemeinde Willingen

In der abgelaufenen Wahlperiode gehörten der Domonialkommission zuletzt an:

1.) Landrat van der Horst als Vorsitzender

2.) Mitglieder des Kreisausschusses:

	<u>Ordentliche Mitglieder:</u>	<u>Stellvertretungen:</u>
1.	Behle, Hannelore Diemelsee	Hoffmann, Udo Bad Arolsen
2.	Dietzel, Christoph, Twistetal	

3.) Mitglieder des Kreistages:

	<u>Ordentliche Mitglieder:</u>	<u>Stellvertretungen:</u>
1.	Schaake, Dieter Edertal	Budde, Markus Diemelstadt
2.	Tönepöhl, Ulrike Korbach	Wilke, Karl-Heinz Lichtenfels
3.	Gier, Klaus Edertal	Wilke, Friedrich Willingen (Upland)

4.) Wirtschaftlich besonders erfahrene Personen:

	<u>Ordentliche Mitglieder:</u>	<u>Stellvertretungen:</u>
1	Lambion, Marko Bad Arolsen	Trachte, Thomas Willingen
	Vollbracht, Jürgen Waldeck	Gutheil, Ralf Bad Wildungen
2	Becker, Volker Diemelsee	Kieweg, Stefan Korbach

5.) Mitglieder des Personalrats:

	<u>Ordentliche Mitglieder:</u>	<u>Stellvertretungen:</u>
1	Van der Heide, Niklas	Battermann, Nils

	Korbach	Korbach
2	Schreiber, Jonas Bad Wildungen	

Wahlvorschlagsvordrucke liegen bei. Zur Vorbereitung des Wahlverfahrens wird darum gebeten, die ordnungsgemäß ausgefüllten und unterzeichneten Wahlvorschlagsvordrucke bis **zum 27. April 2026** dem Kreistagbüro einzureichen.

Der Kreisausschuss
des Landkreises Waldeck-Frankenberg

gez. Jürgen van der Horst